

Helfried Dietrich  
Schwentinestraße 47a  
22851 Norderstedt  
Tel. 040/5293482  
helfried.dietrich@t-online.de

Datum: 17.05.2012

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Herrn Bernhard Traut  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

### **Zugang zu amtlichen Informationen**

### **Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 24. April 2012**

Sehr geehrter Herr Traut,

besten Dank dafür, dass Sie meinem Ersuchen zur Offenlegung von Unterlagen zu

1. Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25.Juli 1991
  2. Rentenüberleitungs- Ergänzungsgesetz (Rü-EgG) vom 24. Juni 1993
- und
5. Laufendes Petitionsverfahren Sammelpetition „Regelungen zur Altersrente“  
(DDR-Flüchtlinge/Rentenüberleitung), Pet. 3-16-11-8222-015348

grundsätzlich stattgegeben haben.

Ihre Aussage, zu

4. Petition 3-15-15-8219-013893 bzw. BT- Drucksache 15/3460  
seien keine Unterlagen vorhanden, ist nicht nachvollziehbar, da in der Begründung  
zur Beschlussempfehlung ausdrücklich auf Stellungnahmen des BMGS Bezug  
genommen wird (siehe Anlage).

Die mir übersandten Unterlagen stellen die Entstehung der Vorschriften zur  
Entgeltpunkteermittlung für Altübersiedler, die über das Notaufnahmeverfahren  
(Aufnahmeschein) bereits als Bundesbürger integriert waren bzw. vor dem

18.05.1990 ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik hatten, im Rahmen des RÜG leider nicht hinreichend bzw. widersprüchlich dar.

Generell fehlt in allen mir übersandten Unterlagen zu den einzelnen Vorgängen eine verfassungsrechtliche Bewertung der Zuordnung der Altübersiedler zum Beitrittsgebiet, die mit deren Einbeziehung in das RÜG vorgenommen worden ist. Insbesondere die Unterlagen zum RÜG enthalten nur Kopien von Schriftstücken des BMGS. Mein Ersuchen bezieht sich aber auf den gesamten Aktenbestand, also auch auf eventuell vorhandene Stellungnahmen und Gutachten externer Stellen.

Der mit handschriftlichem Anschreiben vom 17.6.1991 von Abteilung IV b 6 an Abteilung IV b 1 gesandten Entwurf zum Schriftlichen Bericht beginnt mit folgendem Satz:

*„Die Koalitionsparteien und die Fraktion der SPD begrüßen, daß nach den Änderungen des Fremdrentenrechts für Übersiedler aus der ehemaligen DDR durch das Vertragsgesetz zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom 18.Mai 1990 im Rahmen des Rentenüberleitungsgesetzes nun auch Konsequenzen für Aussiedler aus den verschiedenen Herkunftsgebieten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Leistungen gezogen werden.“*

Damit ist eindeutig gesagt, dass diese Festlegungen aus dem 1. Staatsvertrag auch weiter gelten sollen. Auch die weiteren Ausführungen in diesem Schreiben lassen keine andere Intention erkennen. An den Festlegungen zum Fremdrentenrecht soll demnach für Übersiedler nichts verändert werden. Der § 256a SGB VI soll sich nur auf Bewohner des Beitrittsgebietes beziehen.

Hierbei handelt es sich um ein ministeriumsinternes Schriftstück, und es ist nicht genau ersichtlich, ob und wie die dargelegte Erläuterung in die offizielle, vom Ministerium nach außen vertretene Begründung zum RÜG Eingang gefunden hat. Der gleiche Text ist in dem auf Seite 14 [e) Fremdrentenrecht] der dem erstgenannten Dokument angefügten Kopie zu finden, wobei unklar bleibt, aus welchem Dokument dieses Zitat stammt, da nur die Seiten 13 bis 15 ohne Quellenangabe kopiert wurden.

Gleichwohl ist damit dokumentiert, dass die Ausführungen, die hier und an mehreren anderen Stellen der Unterlagen zum RÜG bzw. dem § 256a SGB VI gemacht werden, nur für damalige Bewohner des Beitrittsgebietes, nicht für ehemalige Bewohner der DDR, die bereits als Bundesbürger integriert waren, gelten.

Die Kopien, die Sie mir aus den Unterlagen zum RÜ-ErgG zugesandt haben, enthalten durchweg Vorschläge der Rentenversicherungsträger, die der verwaltungstechnischen Vereinfachung dienen sollen und teilweise im endgültigen Gesetzestext nicht oder verändert enthalten sind.

Der im RÜ-ErgG neu formulierte § 259a SGB VI lässt den heute als geltendes Recht gebrauchten Umkehrschluss zu, der § 256a gelte auch für „Sowjetzonenflüchtlinge“ (noch heute gültiger Terminus gemäß Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz) und Übersiedler vor dem 18.5.1990.

Diese Umdeutung des § 256a SGB VI stellt eine gravierende Änderungen der von Ihnen dokumentierten ursprünglichen Intentionen des § 256a dar. Der Personenkreis, auf den sich das RÜG bezieht, wird damit erweitert und der räumliche Geltungsbereich des RÜG auf das alte Bundesgebiet ausgedehnt. Hierzu müsste eine Willensbildung, namentlich auch der politischen Parteien, erfolgt sein. Diese ist aus den mir zugänglich gemachten Unterlagen nicht ersichtlich. Insofern besteht weiterer Klärungsbedarf.

Klärungsbedarf besteht auch hinsichtlich der im Rahmen des RÜG vorgenommenen Änderungen des Fremdrentenrechtes. Die mir vorliegenden Unterlagen betreffen nur Änderungen für Aussiedler. Aus dem Umkehrschluss aus § 259a SGB VI ergibt sich jedoch, dass die Änderungen zum Fremdrentenrecht auch für Sowjetzonenflüchtlinge angewandt werden.

Auch hierzu müsste eine Willensbildung aus den Akten ersichtlich sein.

Ich lege deshalb

**Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.April 2012**

ein.

Es ist zweifellos nicht leicht, aus den umfangreichen Unterlagen im Bestand des BMAS das herauszusuchen, was für meine Fragestellungen von Belang ist.

Ich schlage deshalb vor, dass Sie mir unmittelbare Einsicht in die Akten gewähren.

Das Begehren auf Akteneinsicht zu

4. Petition 3-15-15-8219-013893 bzw. BT- Drucksache 15/3460

schränke ich dahingehend ein, dass nur nach einer verfassungsrechtlichen Bewertung des Gegenstandes der Petition einschließlich der Änderung der rentenrechtlichen Bewertung von Inhabern des Flüchtlingsausweis C gefragt wird.

Mit freundlichen Grüßen